

CRASHKURS

Öffentliches Recht Hessen

Für Examenskandidaten und Referendare

- ▶ Kompakte Darstellung des materiellen Rechts
- ▶ Länderspezifisch
- ▶ Prüfungsschemata und Definitionen
- ▶ Aktuelle Rechtsprechungsauswertung
- ▶ Examenstipps

STAND
Dezember 2016

3. Auflage

Herr **Dr. Dirk Kues** ist Rechtsanwalt und Franchisenehmer des Repetitoriums *Jura Intensiv* in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz, Marburg und Saarbrücken. Er wirkt seit über 15 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. Ferner ist er Autor der Crashkursreihe im Öffentlichen Recht sowie Co-Autor der Skripte Verwaltungsrecht AT, Verwaltungsprozessrecht und des Pockets Verwaltungsrecht AT & Verwaltungsprozessrecht aus der *Jura Intensiv* Skriptenreihe.

Autor

Dr. Dirk Kues

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Zeil 65
60313 Frankfurt am Main
info@verlag.jura-intensiv.de
www.verlag.jura-intensiv.de

Verlagslektorin

Ines Susen

Gestaltung Cover

B. A. Huyen Truong

Druck und Bindung

Copyline GmbH, Albrecht-Thaer-Straße 10, 48147 Münster

ISBN 978-3-946549-17-8

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© 2016 Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

Crashkurs Öffentliches Recht Hessen

Allgemeines Verwaltungsrecht

A. Verwaltungsakt, § 35 HVwVfG	1
B. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	3
C. Aufhebung von Verwaltungsakten	5
D. Öffentlich-rechtlicher Vertrag, §§ 54 ff. HVwVfG.....	10
E. Zusicherung, § 38 HVwVfG	13

Verwaltungsprozessrecht

1. Teil: Klageverfahren	
A. Anfechtungsklage, § 42 I 1. Fall VwGO.....	14
B. Verpflichtungsklage, § 42 I 2. Fall VwGO.....	26
C. Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK), § 113 I 4 VwGO.....	29
D. Leistungsklage.....	33
E. Feststellungsklage, § 43 VwGO	37
F. (Prinzipale) Normenkontrolle, § 47 VwGO.....	41
2. Teil: Vorläufiger Rechtsschutz	
A. Antrag gem. §§ 80 V, 80a VwGO.....	43
B. Antrag gem. § 123 I VwGO.....	48
3. Teil: Widerspruchsverfahren	
A. Zulässigkeit des Widerspruchs.....	51
B. Objektive Widerspruchshäufung, § 10 HVwVfG.....	52
C. Subjektive Widerspruchshäufung, § 64 VwGO analog i.V.m. §§ 59 ff. ZPO analog.....	52
D. Hinzuziehung, § 13 II HVwVfG	52
E. Begründetheit des Widerspruchs.....	52

Kommunalrecht

A. Verfassungsrechtliche Grundlage des Kommunalrechts: Selbstverwaltungsgarantie.....	54
B. Die examensrelevanten Vorschriften der HGO	54

Polizei- und Ordnungsrecht

A. Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme	64
B. Standardmaßnahmen, §§ 12 ff. HSOG.....	72
C. Verwaltungsvollstreckungsrecht/unmittelbare Ausführung.....	73

Baurecht

A. Bauleitplanung.....	79
B. Baugenehmigungsverfahren.....	82
C. Drittschutz/Nachbarrechtsschutz im Baurecht.....	96
D. Eingriffsbefugnisse der Verwaltung.....	100

Staatsorganisationsrecht

A. Bund und Länder, Art. 20 ff. GG.....	103
B. Verfassungsorgane.....	108
C. Gesetzgebungskompetenzen und Gesetzgebungsverfahren, Art. 70 ff. GG.....	116
D. Verwaltungskompetenzen, Art. 83 ff. GG.....	120
E. Rechtsprechung, Art. 92 ff. GG.....	124

Grundrechte

A. Prüfungsaufbau einer Verfassungsbeschwerde.....	128
B. Einzelne examensrelevante Grundrechte.....	136

Staatshaftungsrecht

A. Haftung für Eigentumsbeeinträchtigungen.....	157
B. Amtshaftungsanspruch, § 839 I 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG.....	158
C. Folgenbeseitigungsanspruch.....	160
D. Öffentlich-rechtlicher Unterlassensanspruch	161
E. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch.....	161
F. Anspruch aus § 64 I HSOG	162
G. Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen.....	162

Europarecht

A. Die Europäische Union.....	164
B. Organe der Europäischen Union und Kompetenzen.....	164
C. Primärrecht/Grundfreiheiten.....	164
D. Sekundärrecht	164
E. Grundfreiheiten.....	166
F. Verfahren vor dem Gerichtshof	170
G. Europarechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts.....	173
H. Unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch.....	174
I. Verhältnis Europarecht - nationales Recht.....	175

EMRK

Prüfungsaufbau einer Individualbeschwerde, Art. 34 EMRK.....	176
--	-----

Allgemeines Verwaltungsrecht

A. Verwaltungsakt, § 35 HVwVfG

Problematische VA-Merkmale:

I. Behörde

Legaldefinition in § 1 II HVwVfG. Konkretisierende Merkmale:

1. Einsetzung durch Hoheitsakt.
2. Unabhängig von einem Mitgliederwechsel.
3. Handelt unmittelbar im eigenen Namen nach außen.

Beachte: An diesem Merkmal scheitert i.d.R. die Behördenstellung der Gemeindevertretung (GV), da ihre Entscheidungen grds. noch einer Umsetzung nach außen durch den GVorstand bedürfen. Daher ist grds. der GVorstand die Behörde der Gemeinde.

Ausn.: GV entscheidet über Zulassung eines Bürgerbegehrens (s.u. Kommunalrecht) oder über Straßenumbenennung. Hier bedarf es keiner Umsetzung mehr, so dass GV selbst die Behörde ist.

Probleme:

a) **Verwaltungshelfer** = Person des Privatrechts, die Hoheitsrechte im Namen der Behörde ausübt, die sie beauftragt hat (Bsp.: Abschleppunternehmer, Schülerlotse). Ist selbst nicht Behörde. Beauftragung kann auch zivilrechtlich erfolgen, weil die Hoheitsrechte nicht im eigenen Namen ausgeübt werden, z.B. durch einen Vertrag.

b) **Beliehener** = Person des Zivilrechts, die Hoheitsrechte im eigenen Namen ausübt (Bsp.: Prüfer beim TÜV, wenn er die HU-Plakette aufklebt; Bezirks-schornsteinfeger, wenn er die Heizungsanlage überprüft). Der Beliehene ist selbst Behörde und nach h.M. auch selbst Klagegegner. Da der Staat hier seine Hoheitsrechte komplett auf eine Privatperson überträgt, muss eine gesetzliche Ermächtigung vorliegen.

4. Ausübung von Verwaltungstätigkeit, d.h. keine Gesetzgebung und keine Rspr.

II. Regelung

= rechtsverbindliche Anordnung, die auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist, d.h. Auferlegung einer Pflicht (z.B. Platzverweis, Abrissverfügung), Verleihung eines Rechts (z.B. Baugenehmigung) oder verbindliche Feststellung der Rechtslage (z.B. Feststellung der dauerhaften Dienstunfähigkeit eines Beamten).

Grenzt ab vom Realakt bzw. schlicht-hoheitlichen Handeln wie etwa dem rechtsunverbindlichen Hinweis oder der Auskunft.

Probleme:

1. Standardmaßnahmen

Einordnung strittig. Richtigerweise kommt es auf die jeweilige Standardmaßnahme und die konkrete Situation an. Überwiegend werden sie Regelungswirkung haben (z.B. Platzverweis). Insbes. ist darauf zu achten, ob vor Durchführung der Standardmaßnahme ein ausdrücklicher Befehl erteilt wurde (z.B. „öffnen sie die Tür“ oder „ich nehme sie jetzt in Gewahrsam“). Dann entfaltet jedenfalls dieser Befehl Regelungswirkung. Demgegenüber fehlt die Regelungswirkung z.B. bei einer Observationsmaßnahme.

2. Verwaltungsvollstreckung

Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung wie Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang sollen nach einer Ansicht eine konkludente Duldungsverfügung beinhalten (z.B. „dulde, dass ich dich schlage“). Dagegen spricht jedoch, dass schon nach dem äußeren Ablauf des Geschehens ein rein tatsächliches Handeln der Behörde vorliegt. Zudem bedarf es der Konstruktion einer konkludenten Duldungsverfügung nicht, da auch gegen Realakte effektiver Rechtsschutz zur Verfügung steht.

III. Einzelfall

Grenzt ab vom Gesetz.

Fallgruppen:

1. Konkret-individuell

= ganz bestimmter Sachverhalt (= konkret) wird für eine ganz bestimmte Person (= individuell) geregelt, z.B. Erteilung einer Baugenehmigung.

2. Konkret-generell

= ganz bestimmter Sachverhalt (= konkret) wird für unendlich viele Personen (= generell) geregelt.

Das ist die Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 HVwVfG. Die Norm hat 3 Fälle:

- Adressatenbezogene Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 1. Fall HVwVfG, z.B. Lichtzeichen einer Verkehrsampel.
- Sachbezogene Allgemeinverfügung/dinglicher VA gem. § 35 S. 2 2. Fall HVwVfG, z.B. Widmung einer öffentlichen Straße, Straßenumbenennung.
- Benutzungsregelnde Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 3. Fall HVwVfG, z.B. Verkehrsschilder.

3. Abstrakt-individuell

= unendlich viele Sachverhalte (= abstrakt) werden für eine ganz bestimmte Person (= individuell) geregelt. Bsp.: Kraftwerksbetreiber wird verpflichtet, die angrenzende Straße zu streuen, wenn die Temperatur unter 0 Grad fällt, da dann der Wasserdampf aus seinem Kühlturm für Glatteisbildung sorgt.

Es handelt sich um eine VA i.S.d. § 35 S. 1 HVwVfG.

4. Abstrakt-generell

= unendlich viele Sachverhalten (= abstrakt) werden für unendlich viele Personen geregelt (= generell).

Das ist ein Gesetz.

Beachte: Formelle Gesetze sind Gesetze, die ein förmliches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben, also Gesetze, die vom BT oder den Landesparlamenten stammen. Materielle Gesetze sind demgegenüber Gesetze, die von der Exekutive erlassen wurden, d.h. RVO und Satzungen.

Einfache Gesetze sind Gesetze, die mit einfacher Mehrheit erlassen wurden, also alle Gesetze unterhalb des GG.

IV. Außenwirkung

= Maßnahmen muss final darauf gerichtet sein, Rechtswirkungen bei einer Person zu erzeugen, die außerhalb des handelnden Verwaltungsträgers steht.

Grenzt ab vom Verwaltungsinternum sowie vom (ungewollten) Rechtsreflex.

Probleme:

1. Sonderstatusverhältnisse (Beamte, Richter etc.)

Entscheidend ist, ob der Adressat in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen ist (z.B. Einstellung, Beförderung, Entlassung) oder nur als Glied der Verwaltung angesprochen wird (z.B. Arbeitsanweisungen des Vorgesetzten).

Indiz: Ist der Adressat austauschbar, wäre die Maßnahme also gegen jeden beliebigen Adressaten ebenso ergangen, spricht dies gegen eine Betroffenheit in der persönlichen Rechtsstellung.

2. Mehrstufiger VA

= bevor Erlassbehörde nach außen gegenüber dem Bürger einen VA erlassen darf, muss sie intern andere Behörden (= Mitwirkungsbehörden) beteiligen.

Diese Mitwirkung ist mangels Außenwirkung grds. kein VA.

Ausn.: • Mitwirkungsbehörde teilt ihre Entscheidung direkt dem Bürger mit.

- Mitwirkungsbehörde prüft bestimmte Gesichtspunkte ausschließlich, so dass die Erlassbehörde daran gebunden ist und gegenüber dem Bürger quasi nur noch als Erklärungsbote auftritt.

3. Maßnahmen der Aufsichtsbehörde

Bsp.: Weisung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber einer Gemeinde.

Außenwirkung hängt davon ab, in welchem Aufgabenbereich die Gemeinde betroffen ist. Ist ihr Selbstverwaltungsbereich berührt, kann sie der Aufsichtsbehörde mit der Selbstverwaltungsgarantie eine eigene Rechtsposition entgegenhalten, so dass sie ihr mit eigener Rechtspersönlichkeit entgegentritt. Es liegt dann eine ähnliche Beziehung wie im Verhältnis Bürger - Staat vor, so dass die Außenwirkung zu bejahen ist. Bezieht sich die Maßnahme der Aufsichtsbehörde hingegen auf Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten, dann steht der Gemeinde keine eigene Rechtsposition zur Verfügung, weil es sich um staatliche Aufgaben handelt, die der Gemeinde nur auftragsweise übertragen wurden (s.u. Kommunalrecht). In diesem Fall fehlt die Außenwirkung.

4. Kommunalverfassungsverstreit (KVS)

= Streit zwischen Organen oder Organteilen einer kommunalen Selbstverwaltungseinrichtung um die ihnen zustehenden Kompetenzen.

M.M. hält Außenwirkung für gegeben, wenn das klagende Organ/der Organteil in eigenen Rechten betroffen ist. Zieht also Parallelen zu den Sonderstatusverhältnissen (s.o.). Jedoch tritt der Betroffene hier nicht als natürliche Person, sondern in seiner hoheitlichen Funktion auf. Er rügt auch nicht private Rechtspositionen, sondern Organrechte. Schließlich ist die Annahme einer Außenwirkung auch nicht erforderlich, um ihm effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Daher lehnt die h.M. eine Außenwirkung grds. ab. Eine Ausnahme kommt nur bei Sanktionsmaßnahmen in Betracht, für die der Betroffene als Privatperson eintreten muss, z.B. Verhängung eines Ordnungsgeldes.

V. Bekanntgabe, § 41 HVwVfG

Ist kein Element der Legaldefinition des § 35 S. 1 HVwVfG, jedoch gem. § 43 I HVwVfG Wirksamkeitsvoraussetzung des VA.

Bekanntgabe = amtlich veranlasste Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Ein besonderer Fall ist die öffentliche Bekanntgabe gem. § 41 III, IV HVwVfG.

Problem: Bekanntgabe von Verkehrszeichen

Für Verkehrszeichen gelten besondere Bekanntgabevoraussetzungen aufgrund der StVO. Sie wirken gegenüber allen Verkehrsteilnehmern, sobald sie so aufgestellt sind, dass sie mit einem raschen, beiläufigen Blick erkannt werden können. Es kommt nicht darauf an, ob der Verkehrsteilnehmer tatsächlich vor Ort ist, sondern ob er das Verkehrszeichen erkennen könnte, wenn er vor Ort wäre.

B. Inhalts- und Nebenbestimmungen

I. Abgrenzung

Inhaltsbestimmung = legt den Inhalt des VA fest, ist der VA.

Nebenbestimmung = bezieht sich auf einen VA, ist akzessorisch, regelt jedoch einen eigenständigen Sachverhalt.

In beiden Fällen geht es in den Klausuren stets darum, dass ein eigentlich begünstigender VA mit einer belastenden Inhalts- oder Nebenbestimmung verbunden ist, gegen die sich der Betroffene wehren möchte.

Abgrenzungsmethoden:

- Wurde ein VA mit einem ganz bestimmten Inhalt begehrt und weicht die Behörde davon ab, gewährt also einen VA mit einem anderen Inhalt, liegt eine Inhaltsbestimmung vor. Bsp.: Begehrt wird eine Baugenehmigung für einen Saal ohne Säulen, genehmigt wird aber nur ein Saal mit Säulen.
- Alternativ kann auch durch Auslegung der maßgeblichen Rechtsvorschriften ermittelt werden, was der begünstigende VA grds. gestattet. Tangiert die zugleich auferlegte Belastung den so ermittelten Inhalt des VA, handelt es sich um eine Inhaltsbestimmung, anderenfalls um eine Nebenbestimmung.

Das Crashkursskript richtet sich an Examenskandidaten und Referendare und vermittelt kompakt das materielle Recht. Es dient dem schnellen Wiederholen des Examenswissens und gibt einen Überblick über die essenziellen Examensthemen, die in der Klausur und der mündlichen Prüfung immer präsent sein müssen.

Durchgehend geht es nicht um die lehrbuchartige Vermittlung abstrakten Wissens, sondern stets um die Herstellung eines Klausurbezugs. Besonders hervorgehoben werden Prüfungsschemata, Definitionen und aktuelle Rechtsprechung.

- ▶ Zivilrecht
- ▶ Strafrecht
- ▶ Handelsrecht
- ▶ Arbeitsrecht
- ▶ Gesellschaftsrecht

Länderspezifisch:

- ▶ Öffentliches Recht Baden-Württemberg
- ▶ Öffentliches Recht Bayern
- ▶ Öffentliches Recht Berlin
- ▶ Öffentliches Recht Brandenburg
- ▶ Öffentliches Recht Hessen
- ▶ Öffentliches Recht Niedersachsen
- ▶ Öffentliches Recht Nordrhein-Westfalen
- ▶ Öffentliches Recht Rheinland-Pfalz
- ▶ Öffentliches Recht Saarland
- ▶ Öffentliches Recht Sachsen
- ▶ Öffentliches Recht Sachsen-Anhalt
- ▶ Öffentliches Recht Thüringen

ISBN 978-3-946549-17-8



22,90 €

9 783946 549178